



Förderrichtlinien für die Anschaffung von Elektrofahrrädern in der Stadtgemeinde Schrems

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schrems hat in seiner Sitzung am 28. 10. 2021 folgende Maßnahme zur Förderung von Elektrofahrrädern beschlossen:

§ 1 Fördergegenstand

1. Die Stadtgemeinde Schrems gewährt für ihr Gemeindegebiet eine Förderung für den Ankauf von einspurigen Elektrofahrrädern (Pedelecs = Pedal Electric Bicycles). Nicht gefördert werden Gebraucht- und Eigenbaufahrzeuge, Nachrüstsätze für Elektrofahrräder im Selbstbau, sowie gewerblich oder nicht für den privaten Einsatz genutzte Elektrofahrräder. Alle Elektrofahrräder müssen für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet und vom Hersteller für straßentauglich erklärt sein.
2. Diese Förderung dient dem Ausbau der Fahrradnutzung und dadurch der Verlagerung des Verkehrs vom Auto auf das Fahrrad. Damit verbunden ist eine Reduktion im Energiebedarf, in der Emission von CO₂ und dem Ausstoß von Feinpartikeln im Schremser Gemeindegebiet.

§ 2 Förderhöhe

1. Elektrofahrräder werden mit einem Förderbetrag von € 50,00 je Elektrofahrrad gefördert.
2. Pro Person ist einmalig ein Elektrofahrrad innerhalb von 5 Jahren förderbar.
3. Der Antrag auf Förderung eines Elektrofahrrades ist innerhalb des laufenden Kalenderjahres des Ankaufes an die Stadtgemeinde Schrems zu richten.

§ 3 Antragstellung

1. Die Förderung wird nur über einen schriftlichen Antrag an die Stadtgemeinde Schrems gewährt. Dem Ansuchen müssen folgende Unterlagen vollständig beigelegt werden:
 - vollständig ausgefülltes Antragsformular
 - bezahlte Originalrechnung mit Zahlungsbeleg

Für sämtliche Anträge gilt: Sollte der Begünstigte mit dem Antragsteller nicht übereinstimmen, ist eine Vollmacht des Begünstigten vorzuweisen.

§ 4 Förderbedingungen und Auszahlung

1. Die Anschaffung des Elektrofahrrades muss zum Zeitpunkt der Antragstellung im laufenden Kalenderjahr erfolgt sein. Das Rechnungsdatum muss innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches liegen.
2. Der Ankauf hat über den einschlägigen Fachhandel zu erfolgen. Der Händler muss seinen Firmensitz in Österreich haben.
3. Der Förderungsbewerber muss mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Schrems gemeldet sein.

4. Die Förderung erfolgt unbar auf ein vom Förderwerber bekanntzugebendes Konto.
5. Eine Förderung kann nur nach Maßgabe der finanziellen Mittel erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Stadtgemeinde Schrems ausgewiesen sind.
6. Aufgrund der begrenzten Fördermittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem Zeitpunkt des Einlangens behandelt.
7. Als Bezugsdatum für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der ordnungsgemäßen Antragstellung. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von drei Wochen vom Förderwerber vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.
8. Der Förderwerber verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Antrages den Förderungsgegenstand widmungsgemäß zu verwenden, das Elektrofahrrad zumindest für die Dauer von zwei Jahren im Eigentum zu halten und für die Zwecke der eigenen Mobilität zu verwenden.

§ 5 Rechtsanspruch

1. Die Stadtgemeinde Schrems behält sich das Recht vor, diese Förderung zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Auf diese Maßnahme besteht somit kein Rechtsanspruch.
2. Die Stadtgemeinde Schrems behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen im Sinne dieser Förderung erfüllt werden.
3. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Stadtgemeinde Schrems zurückzuzahlen.
4. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 6 Datenüberprüfung und -verwendung

1. Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen, sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsgestützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit 1. 1. 2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Peter Müller
Bürgermeister

